Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6459/63

Bonn, den 11. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft;**
hier: Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) übersende ich hiermit den Entwurf für eine

Verordnung Nr. . . ./63/Euratom, Nr. . . ./63/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

sowie die Vorschläge der Kommission der EAG für eine

Verordnung Nr. . . ./63 (EAG) zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63 des Rats der EAG

und für eine

Verordnung Nr. . . ./63/Euratom, Nr. . . ./63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63/Euratom, Nr. 101/63/EWG der Räte

Der zuerst genannte Entwurf einer Verordnung ist vom Rätesekretariat ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten mit einem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dokument vom 3. Dezember 1963 zugeleitet worden. Vorschläge der Kommissionen der EWG und EAG zu diesen Verordnungen liegen noch nicht vor, da der nach Artikel 65 des Statuts der Beamten der EWG und EAG jährlich zu erstattende Bericht der Kommissionen, anhand dessen die Räte das Besoldungsniveau der Beamten jeweils im September überprüfen sollen, in diesem Jahr erst im Oktober vorgelegt worden ist und erst nach Prüfung dieses Berichts Vorschläge für eine Neufestsetzung der Berichtigungskoeffizienten ausgearbeitet werden können.

Da zu besorgen ist, daß die Räte der EWG und EAG nicht mehr vor Ende des Jahres die obenerwähnte Verordnung erlassen können, und da andererseits der Berichtigungskoeffizient für die Beamten der EAG in der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle nur bis zum 31. Dezember 1963 festgelegt worden ist, hat die Kommission der EAG mit Schreiben vom 28. November 1963 an den Präsidenten des Rats der EAG die beiden anderen Verordnungsentwürfe übermittelt. Diese sollen zur Überbrückung der Besoldungsverhältnisse der Beamten der EAG in Ispra erlassen werden, wenn die Räte der EWG und EAG nicht bis zum 31. Dezember 1963 die allgemeine Verordnung über die Berichtigungskoeffizienten erlassen können.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht vorgesehen.

Die Räte der EWG und EAG werden über die Verordnungsentwürfe voraussichtlich in ihrer 120. bzw. 72. Tagung vom 18. bis 20. Dezember 1963 beschließen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Verordnung der Räte Nr. ... /63/Euratom, Nr. ... /63/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung der Räte Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf die Berichte und Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichts der Kommissionen als zweckmäßig erwiesen hat, unter Berücksichtigung des Standes am 1. Juli 1963 eine Revision der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten vorzunehmen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung der Räte Nr. 6/63/EURATOM, Nr. 101/63/EWG vom 30. Juli 1963 über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	104 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	[97 v. H.] / [99 v. H.]
Frankreich	107 v. H.
mit Ausnahme der Departements Seine und Seine-et-Oise .	119 v. H.
Italien	104 v. H. [1])
Großherzogtum Luxemburg .	104 v. H.
Niederlande	96 v. H. [2])
Vereinigtes Königreich . .	104 v. H.
Schweiz	104 v. H.

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82 Absatz (1) Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaft angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	104 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	[97 v. H.] / [99 v. H.]
Frankreich	107 v. H.
Italien	104 v. H.
Großherzogtum Luxemburg .	104 v. H.
Niederlande	90 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den obenaufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 2 und 3 sind ab 1. Januar 1964 anwendbar.

---

[1]) Für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Dezember 1964 gilt für die Dienstbezüge der in der Anstalt der Gemeinsamen Kernforschungsstelle in Ispra tätigen Beamten ein Berichtigungskoeffizient von 110 v. H.

[2]) insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident

Bemerkung des Sekretariats

Hinsichtlich der in eckigen Klammern angebenen Sätze ist der Ausschuß der Ständigen Vertreter noch nicht zu einem Ergebnis gelangt.

Verordnung Nr. . . . /63 (EAG)
zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63 des Rats der EAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG) des Rats über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 64 und 65 des Statuts,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6/63 (EAG) des Rats zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten [1]), insbesondere Artikel 2 dieser Verordnung,

in der Erwägung, daß nach Prüfung des von der Kommission vorgelegten Berichts über die Dienstbezüge mit einer endgültigen Entscheidung bis zum 31. Dezember 1963 nicht zu rechnen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle tätigen Beamten wird verlängert, bis eine neue Entscheidung des Rats hierzu ergeht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 31. August 1963

Verordnung Nr. . . . /63/Euratom, Nr. . . . /63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 6/63/Euratom, Nr. 101/63 EWG der Räte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung des Rates Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 64 und 65 des Statuts,

gestützt auf die Verordnung der Räte Nr. 6/63/EURATOM, Nr. 101/63/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten [1]), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es angezeigt erscheint, die Geltungsdauer des Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle tätigen Beamten zu verlängern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Geltungsdauer des Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle tätigen Beamten wird verlängert, bis eine neue Entscheidung der Räte hierzu ergeht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 31. August 1963, S. 2321/63